jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/10 4Ob600/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

ABGB §26
PartG §1
ZPO §1 Af3

Rechtssatz

Politische Parteien, die der Plicht, ihre Satzung zu veröffentlichen und zu hinterlegen, nicht nachkommen, sind - weil "unerlaubte Gesellschaften" - auch nicht nach § 26 ABGB rechtsfähig; wohl aber trifft dies auf die sogenannten "Wahlparteien" zu, auf die sich das ParteienG nicht bezieht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 600/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 600/88
  JBl 1990,33 (hiezu Ballon JBl 1990,2) = SZ 62/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0009145

Dokumentnummer

JJR_19890110_OGH0002_0040OB00600_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at